

findung nicht losgelöst von dieser Situation betrachten. Gegenwärtig fehlen in der Planung der kirchlichen Aktivitäten umschreibbare und realisierbare Nahziele. Es gibt zwar eine Menge planloser und willkürlicher, aber nur sehr wenige gezielte und auf Effizienz hin überprüfte Experimente, die unsere Erfahrungen bereichern könnten. Wenn es der Synode gelänge, für die kurz- und mittelfristig angesetzte Gestaltung des kirchlichen Heildienstes konkrete Nahziele anschaulich und überzeugend vorzulegen, dann gäbe sie den Christen von heute neue Impulse und neuen Mut: Für die nächsten Jahre oder gar für das kommende Jahrzehnt können wir gemeinsam konkrete, vordringliche und miteinander verantwortete Aufgaben übernehmen und erfüllen. Solange dies nicht erreicht wird, reißt die Kette der »Frustrationserlebnisse« nicht ab. Hier kann sich die oft geforderte Kreativität und Spontaneität lebendiger Glaubenserfahrung bewähren.

Dies sind nur einige Gesichtspunkte zur Überprüfung der gewählten Themen. Wenn die Synode nur an ganz wenigen Brennpunkten – ich denke etwa an die Gastarbeiterfrage, die Probleme des schulischen Religionsunterrichts und der kirchlichen Schulpolitik, die Rolle der nachkonziliaren Räte, die Frage nach einer sinnvollen Aufgabe der Laitheologen in der Kirche – wirklich etwas erreicht, dann kann sie in einigen Jahren getrost ihre Arbeit beenden. Im jetzigen Stadium muß man einstweilen noch sagen: Weniger wäre mehr. Die Synode hätte die Bewährungsprobe gut bestanden, wenn sie auch nur einige große Aufgaben gut löst.

Wächteramt oder Herrschaftsanspruch?

Die Bischöfe, der § 218 und die Politik

Von Otto B. Roegge

In einem Interview mit der Katholischen Nachrichten-Agentur in Bonn erklärte der Kölner Erzbischof Joseph Kardinal Höffner am 21. 2. 1972: »Abgeordnete, die nicht bereit sind, die Unantastbarkeit menschlichen Lebens, auch des ungeborenen Kindes zu gewährleisten, sind für einen gläubigen katholischen Christen nicht wählbar.« Die Reaktion aus dem Kreise von Politikern, die sich hierdurch betroffen fühlten, und von Geistlichen, die an der Intervention des Kardinals Anstoß nahmen, übertraf an Heftigkeit weit das sonst übliche Maß. Der Vorfall legt eine Analyse des Sachverhaltes und einige allgemeinere Erwägungen zur Frage der zeitgerechten Ausübung des bischöflichen Amtes nahe.

Eine Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Abtreibung ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland aktuell; auch in Österreich wird eine Änderung der einschlägigen Vorschriften erwogen, dem italienischen Senat liegt ein Novellierungsentwurf vor, und in der Schweiz haben die Auseinandersetzungen um das Thema begonnen. Im kommunistisch regierten Teil Deutschlands ist das Abtreibungsverbot des alten § 218 schon seit 1965 aufgehoben, doch enthielt auch das neue Straf-

gesetzbuch einschränkende Vorschriften. Kürzlich wurde, gegen das eindeutige Votum sowohl der evangelischen wie der katholischen Bischöfe, die »Fristenlösung« eingeführt, das heißt die Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft straffrei gelassen.

Nun ist es gewiß alles andere als verwunderlich, wenn die Frage der strafrechtlichen Verfolgung von Handlungen gegen das menschliche Leben in Deutschland mit stärkerem Engagement und leidenschaftlicherer Erregung diskutiert wird als anderswo. Zu den wichtigsten Elementen, die den verbrecherischen Charakter des Hitler-Staates ausmachten, gehört dessen willkürlicher und frevelhafter Umgang mit den Lebensrechten der Menschen, sowohl der eigenen Staatsbürger wie der Angehörigen unterworfenen Völker. Von der »Vernichtung lebensunwerten Lebens« durch »Abspritzen« von Geisteskranken, Krüppeln und Mißgebildeten bis zur uferlosen Ausweitung der Todesstrafe gegen Soldaten und Zivilisten, von der Auslösung des Weltkriegs bis zur »Vergasung« von Millionen Juden reicht die lange, entsetzliche Kette von Verbrechen gegen das Leben, die im Namen des deutschen Volkes und seines »Lebensrechtes« begangen wurden. Nur am Rande sei daran erinnert, daß die Machthaber des Dritten Reiches auch den Schwangerschaftsabbruch, die Tötung des ungeborenen Lebens, für rechtens erklärten, ja anbefahlen, sofern es sich um Frauen handelte, die als Fremdarbeiterinnen während der Kriegsjahre nach Deutschland verbracht worden waren, wenn also keine reinblütigen Nachkommen der »deutschen Herrenrasse« zu erwarten waren.

Die Schärfe der Diskussion über die Äußerung des Kölner Erzbischofs hat aber noch andere Gründe. Die Dimension, in der sie sich erstrecken, läßt sich durch den – freilich viel zu undifferenzierten – Satz bezeichnen, daß die Politiker es offenbar verlernt haben, mit autoritativen Stellungnahmen kirchlicher Amtsträger zu aktuellen politischen Fragen zu rechnen. Das gilt namentlich für jene politischen Kräfte, die von Hause aus der Vorstellung huldigen, das weltliche Geschäft der Politik habe mit Religion und Kirche wenig oder nichts zu tun und »klerikale Einflüsse« auf dieses Geschäft seien von Übel. Das schließt natürlich nicht aus, daß die gleichen Politiker Stellungnahmen kirchlicher Kreise, die ihre Politik unterstützen oder dies wenigstens zu tun scheinen, durchaus schätzen und ohne Abzug eines Prinzipienvorbehaltes auf die Habenseite ihres Kontos zu buchen pflegen.

Wahrscheinlich ist die kirchliche Seite an dieser Entwöhnung nicht ganz unschuldig. Seit dem Tode Pius' XII. haben Papst und Bischöfe es nach Möglichkeit vermieden, ihre Autorität unmittelbar dort einzusetzen, wo es um Streitfragen auf der Grenze zwischen politischer Option und moralischer Entscheidung ging. Der Satz Johannes' XXIII., wonach die Sachprobleme der Politik dem Sachverstand der Politiker zu überlassen seien, wurde vielfach mißverstanden, weil sein zweiter Teil übersehen wurde, in dem es heißt, daß der katholische Politiker seinem Gewissen verantwortlich sei und im Lichte der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche seine Entscheidungen treffen müsse. Ein übriges taten die außerordentliche Zurückhaltung, die sich die meisten Bischöfe in den theologischen und kirchenpolitischen Streitigkeiten der nachkonziliaren Zeit auferlegten, ihr geduldiges Abwarten gegenüber Entwicklungen, die im Kirchenvolk Ärgernis erregten, und ihre von vielen nicht ganz verstandene Behutsamkeit im Umgang mit Theologen, die sich politisch exponierten, zuweilen unter sehr merkwürdigen Umständen.

Schließlich muß zugegeben werden, daß es nicht immer leicht fällt, zweifelsfrei zu erkennen, an welcher Stelle und in welchen Formen es angebracht, ja unerläßlich ist, daß die kirchliche Autorität eingreift, um klarzustellen, wo die Grenzen der Entscheidungsfreiheit für einen katholischen Christen in einer politischen Frage gezogen sind. Nachdem es dahin gekommen ist, daß auch für viele Katholiken die moraltheologischen Auffassungen von Professoren gleichen Rang wie die ihrer Bischöfe beanspruchen können, nachdem man vielerorts unter dem vielzitierten »theologischen Pluralismus« eben eine solche Gleichrangigkeit verschiedener und einander widersprechender Äußerungen von Bischöfen und Nichtbischöfen versteht, darf es niemanden in Erstaunen versetzen, wenn sich Politiker der Möglichkeit bedienen, die eine gegen die andere Ansicht aus kirchlichem Munde auszuspielen und sich mit Vorzug jener Argumentationen zu bedienen, die für die eigene Politik am nützlichsten erscheinen.

Gerechterweise muß man hinzufügen, daß die Frage der Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts im Falle der Tötung ungeborenen Lebens verhältnismäßig einfach zu beantworten ist. Es handelt sich hier um eine prinzipielle Entscheidung von nicht zu bestreitender moralischer Relevanz, die von den Tagen des Dekalogs und des Hippokratischen Eides bis heute auch als solche erkannt und gewertet wurde. Der häufig erhobene Einwand, die Kirche verbiete ja auch nicht das Töten im Krieg und bei Verhängung der Todesstrafe, mag seinen Eindruck auf Unkundige nicht verfehlen; er kann aber schon deshalb nicht ganz überzeugen, weil Theologie und Kirche zu allen Zeiten gerade diesen Ausnahmen vom Tötungsverbot ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt und ihren Ausnahmecharakter stets besonders betont haben. Kein Vernünftiger dürfte leugnen, daß manche Moralauffassungen der Kirche dem Wandel unterworfen sind und Entwicklungen durchmachen. Aber es gibt eben auch Bleibendes, Unveränderliches, Unverrückbares, und das Eintreten der Kirche für das Lebensrecht der Ungeborenen gehört dazu.

Die Politiker der Bonner Regierungskoalition, die Kardinal Höffners Äußerung als Einmischung in die Tagespolitik kritisierten, haben diesen Sachverhalt nicht genügend berücksichtigt. Der (in jungen Jahren einer katholischen Jugendorganisation angehörende) Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Heinz Kühn, zeigte sich so entrüstet über das Interview, als habe der Erzbischof seine Kompetenz überschritten. Der Düsseldorfer Staatssekretär Prof. Dr. Ulrich Klug (FDP) sprach von einem »politischen Nötigungsversuch«. Eine SPD-Abgeordnete im Bundestag, Lenette von Bothmer, nannte die Stellungnahme des Kardinals in einem Offenen Brief ein »verabscheuungswürdiges undemokratisches Aufwiegeln«, Höffner wolle katholische Grundsätze allen anderen Staatsbürgern »aufzwingen«, was um so verwerflicher sei, als er sich sicher auch von Politikern nicht in sein »Kirchengefüge hineindrohen lassen« werde, und obwohl er bereit sei, »vom Staat Steuergelder für sich erheben zu lassen«.

Abgesehen von der brüchigen Logik dieser Argumentation, die Drohung bestreitet, indem sie droht – der »Offene Brief« offenbart das komplexe Mißverständnis, das die Verwirrung so groß und Klärungsversuche nahezu hoffnungslos erscheinen läßt. Das Denken in Interessengruppen beherrscht vollständig die Köpfe; für viele ist es bis zur Unmöglichkeit schwierig geworden, sich vorzustellen, daß es in der öffentlichen Diskussion auch einige Partner gibt, die nicht für ihre eigenen – mehr oder

weniger wohlverstandenen – Interessen kämpfen, sondern für die Rechte anderer, und die für die Wahrung allgemeiner Grundsätze und für die gesetzliche Verankerung von Normen eintreten, ohne die auch und gerade eine freiheitliche, pluralistische Gesellschaft nicht fortbestehen kann.

Ministerpräsident Kühn kritisierte den Passus Höffners über die Wählbarkeit von Abtreibungs-Befürwortern als »eine massive Beeinflussungsandrohung unter Ausnutzung des naiven Mißverständnisses, daß den Bischöfen auch die politische Entscheidung der Gläubigen in Obhut gegeben sei«. Hinter diesem Wort lugt die Sorge des Parteipolitikers hervor, die Bischöfe könnten zu der früheren Praxis der Wahlhirtenbriefe zurückkehren, wenn sich die Auseinandersetzung weiter zuspitzen sollte. Sie läßt aber das nötige Verständnis dafür vermissen, daß es politische Entscheidungen gibt, die zugleich moralische Entscheidungen sind, in denen Katholiken, die zu ihrer Kirche halten, durch das Sittengesetz im Gewissen gebunden sind und zu denen die Verwalter des Lehramtes durchaus kompetent und in geistlicher Vollmacht sprechen dürfen, ja vielleicht sogar müssen.

Die Ereignisse haben inzwischen dafür gesorgt, daß die Erklärung des Kölner Kardinals nicht länger als eine parteipolitisch-exklusiv gemeinte Äußerung mißdeutet werden kann; die Berliner CDU-Abgeordnete Berger erklärte sich bei einer Fraktionssitzung ihrer Partei am 15. 3. 1972 für die »Fristenlösung« und bestätigte damit, was dem Kölner Generalvikar Peter Nettekoven in einem Streitgespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Bayerl, das vom »Tagesmagazin« des Westdeutschen Fernsehens übertragen wurde, vorgebracht hatte: daß nämlich mit dem Wählbarkeits-Passus nicht nur Abgeordnete der Bonner Regierungskoalition gemeint gewesen seien.

Die »neuralgische Reaktion« (Nettekoven) auf das Interview Höffners ist wohl auf zwei Umstände zurückzuführen: erstens auf die Tatsache, daß hier, erstmals seit langer Zeit, so konkret und so deutlich von einem Mitglied des Episkopats auf Grenzen der Wählbarkeit eines Abgeordneten für einen kirchentreuen Katholiken aufmerksam gemacht wurde, während eine derartige Konsequenz bei Erklärungen ähnlichen Inhalts sonst nicht mehr *expressis verbis* ausgesprochen zu werden pflegt; zweitens darauf, daß die Führung der sozialdemokratischen Partei in Sachen Reform des § 218 einen Zweifrontenkampf führen muß, weil es starke – möglicherweise mehrheitliche – Kräfte in der Fraktion gibt, die eine radikalere Lösung wünschen, als der amtierende Bundesjustizminister und die Mehrheit des Kabinetts sie vorsehen.

Wenn man einem Bericht der »Süddeutschen Zeitung« vom 24. 2. 1972 glauben darf, ist die Führung der SPD überhaupt beunruhigt über die Verschlechterung ihrer Beziehungen zur katholischen Amtskirche und zum katholischen Wählerpotential. Die Tatsache, daß Verkehrsminister Georg Leber die Wiederwahl ins Zentralkomitee der deutschen Katholiken nicht erreichte, signalisiert die Abkühlung des Klimas, das nach dem Godesberger Programm und dem Zustandekommen der Großen Koalition erheblich freundlicher gewesen war. Zwar wurde statt Leber der SPD-Abgeordnete und Bundestagsvizepräsident Schmitt-Vockenhausen mit hoher Stimmenzahl gewählt – wozu seine Mitwirkung an den »Demokratie-Thesen« und deren eindrucksvolle Verteidigung gegen die Kritiker auf der Vollversammlung des Zentralkomitees im Herbst 1971 maßgeblich beigetragen hat –, doch scheint die Parteiführung in diesem

Ersatz keine Genugtuung zu finden; Schmitt-Vockenhausen gehört seinerseits zu den Kritikern Brandts (wegen dessen Schwäche gegenüber dem Linksextremismus in- und außerhalb der Partei), und Leber wurde nun einmal zum Verbindungsmann des Parteivorstands zur katholischen Kirche bestellt, obwohl er beim Vatikan ebenso glücklos operierte wie beim amerikanischen Gewerkschaftsbund.

Eine »Informationstagung« des SPD-Parteivorstandes für 30 Redakteure der Kirchenpresse wurde kürzlich mit der recht ungewöhnlichen Erklärung abgeschlossen, daß große Meinungsverschiedenheiten festgestellt worden seien, und das der SPD nahestehende »Institut für angewandte Sozialwissenschaft« (INFAS) soll – laut »Süddeutscher Zeitung« – eine Prognose versucht haben, »wie sich die Propaganda der Kirche gegen die SPD auf das Wahlverhalten der Katholiken auswirken könnte«. Dabei sei INFAS von den Erfahrungen der Vergangenheit ausgegangen; 1965 wählten 67 % der katholischen Kirchgänger die CDU/CSU, 15 % die SPD, 1969 wählten 66 % die Unionsparteien, 20 % die SPD. Weit positiver beurteilte INFAS den Trend bei den katholischen Nichtkirchgängern: der Prozentsatz derer, die für die CDU/CSU stimmten, fiel von 1965 bis 1969 von 40 auf 34, während im gleichen Zeitraum die SPD-Wähler unter ihnen von 36 % auf 49 % anstiegen. Daraus ergibt sich die dem Leiter des INFAS-Instituts zugeschriebene These: Je weniger Katholiken regelmäßig in die Kirche gehen, um so stärker wird die SPD.

Nun könnten boshafte Interpreten einer solchen Prognose daraus den Verdacht schöpfen, es liege im aktiven Interesse der SPD, daß die Zahl der katholischen Kirchgänger möglichst noch abnehme, eine Entwicklung, die seit den Fünfzigerjahren ohnehin im Gange ist und sich in letzter Zeit eher beschleunigt hat. Aber damit täte man der SPD ebenso Unrecht, wie wenn man dem Kölner Kardinal parteipolitische Absichten unterstellte, sobald er moralische Kriterien für die Wählbarkeit von Abgeordneten durch Katholiken formuliert.

Inzwischen hat die Deutsche Bischofskonferenz ebenfalls zur Frage der Änderung des § 218 Stellung genommen. Sie beschloß auf ihrer Sitzung vom 21./24. 2. 1972 in Freising eine »Verlautbarung zur Verantwortung für das ungeborene Leben«, in der sie sich auf inhaltlich gleichgerichtete Stellungnahmen vom 25. 9. 1970 und 23. 9. 1971 bezieht (und damit dem Vorwand begegnet, man sei durch die kirchliche Ablehnung des Regierungsentwurfs überrascht worden) und erklärt:

»Menschliches Leben beginnt mit der Keimzellenverschmelzung, also im Augenblick der Empfängnis. Von diesem Tag an ist das Leben unantastbar. Die Mutter hat kein Verfügungsrecht über das ungeborene Leben; denn das Kind im Mutterleib ist nicht Teil des Körpers der Mutter, sondern es ist eigenes und selbständiges Leben. Der Staat darf dieses Leben nicht der freien Verfügung überlassen; er ist vielmehr verpflichtet, das ungeborene Leben durch sein Strafrecht vor der Vernichtung zu schützen und durch soziale Maßnahmen zu fördern. Die Kirche ist bereit, den in Not geratenen Frauen durch konkrete persönliche Hilfe wie mit ihren sozialen Einrichtungen beizustehen.«

Da der Regierungsentwurf zur Reform des § 218 dieser Schutzverpflichtung des Staates nicht gerecht werde, lehnen ihn die Bischöfe ab, noch stärker freilich den von einer Gruppe von Abgeordneten der Regierungskoalition eingebrachten Alternativentwurf, der die voraussetzungslose Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorsieht.

Bundesjustizminister Jahn verteidigte die Regierung mit Hinweisen auf ihre guten Absichten. Der FDP-Bundesgeschäftsführer Karl-Hermann Flach wiederholte den Vorwurf, Würdenträger der katholischen Kirche versuchten, Parteipolitik zugunsten der CDU/CSU zu treiben, was an eine »längst vergangen geglaubte Periode klerikaler Einmischungen« erinnere.

Aber nicht nur aus den Reihen sozialdemokratischer und liberaldemokratischer Politiker erfuhren die Bischöfe heftigen Widerspruch. Auch katholische Geistliche übten an ihnen Kritik. Der (aus zehn Priestern und einem Laien bestehende) Vorstand der »Arbeitsgemeinschaft der Priester- und Solidaritätsgruppen in der Bundesrepublik« (APG), die nach eigenen Angaben 2 000 Mitglieder (darunter 1 500 bis 1 800 Priester) zählt, übergab am 6. März 1972 der Presse eine Erklärung, in der er den Bischöfen vorwarf, sie gingen mit den Argumenten, die für eine Reform des § 218 sprechen, »leichtfertig« um. Das Hilfsangebot der Bischofskonferenz sei »unglaublich«, solange die katholische Kirchenleitung weithin an ihrer Ablehnung einer Geburtenplanung durch antikonzepcionelle Mittel festhält.

Wenn man bedenkt, daß es in der Bundesrepublik etwa 28 000 katholische Geistliche gibt, und dazu erfährt, daß manches APG-Mitglied sich von der Vorstandserklärung überrascht zeigte, bleibt man vor einer Überschätzung des quantitativen Aspekts des Vorgangs bewahrt. Nichtsdestoweniger sah sich das Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn zu einer Gegenerklärung veranlaßt, in der der Vorwurf leichtfertigen Argumentierens an die APG-Autoren zurückgegeben und mit Daten belegt wurde.

Einen noch radikaleren Angriff auf den deutschen Episkopat und namentlich Kardinal Höffner richtete der Tübinger Pastoraltheologe Prof. Dr. Norbert Greinacher in einem Interview mit dem polit-pornographischen Magazin »konkret«. Die katholische Kirche, so heißt es da, habe ein »traditionell gestörtes Verhältnis zur Geschlechtlichkeit« und leide unter »jahrhundertealten Verklemmungen«. Auch ihr Standpunkt zur Frage der Abtreibung müsse in diesem Zusammenhang gesehen werden. Außerdem spiele es eine Rolle, daß es eine SPD/FDP-Regierung sei, die diese Reform durchführen wolle. Zwar nicht einen »organisierten«, wohl aber einen »tatsächlichen Widerstand großer Teile des Kirchenvolkes« gegen die Bischöfe werde es in der Frage der Geburtenregelung geben. Eine solche Entwicklung könne er (Greinacher) sich »auch durchaus im Hinblick auf den § 218 vorstellen«. In Ausnahmefällen halte er eine Situation für möglich, in der ein katholischer Seelsorger einer in Not befindlichen Frau zum Ungehorsam gegenüber den Bischöfen rät.

Positiv zur geplanten Reform des § 218 hat sich ferner der katholische Theologieprofessor Dr. Peter Lengsfeld (Münster) ausgesprochen, der schon vor der Bundestagswahl 1969 einiges Aufsehen erregt hatte, als er – wie übrigens auch Greinacher – an einer »Wählerinitiative« zugunsten der SPD mitwirkte und sich in kirchlicher Tracht in Anzeigen abbilden ließ.

Zieht man ein vorläufiges Resümee der Auseinandersetzungen, so muß man leider feststellen, daß sich aus ihnen kaum ein klärender Beitrag zur Kernfrage des Problems gewinnen läßt. Im Grunde geht es ja nicht darum, ob eine bischöfliche Intervention zu einem Problem der aktuellen politischen Debatte der einen oder anderen Partei schadet oder nützt (was immerhin die heute nicht mehr so sicher anzunehmende Voraussetzung impliziert, das Kirchenvolk richte sich in seinen Wahlentschei-

dungen nach solchen Interventionen), sondern um den Zusammenprall des kirchlichen Anspruchs, wonach der Inhaber des Lehr- und Hirtenamtes die Gewissen der ihm anvertrauten Gläubigen in Fragen von sittlicher Relevanz nicht einfach sich selbst zu überlassen, sondern durch Rat, Weisung bzw. Verbot anzuleiten hat, mit einer – man kann wohl sagen – laizistischen Auffassung von Politik, die nicht nur jeden nach seiner Fassung selig werden lassen, sondern auch keinerlei Bindung der Gewissen gläubiger Menschen an eine geistliche Obrigkeit dulden will.

Daß niemand – auch nur moralisch – *gezwungen* werden kann, sich als Staatsbürger für eine bestimmte Lösung des Problems zu entscheiden, wird von allen Beteiligten selbstverständlich anerkannt. Das Gewissen ist nach der ständigen, heute freilich besonders scharf herausgearbeiteten und gelegentlich wohl auch überstrapazierten Lehre der Kirche die letzte Instanz für sittliche Entscheidungen des Menschen. Aber wer als katholischer Christ Glied seiner Kirche sein und bleiben will, kann nicht umhin, auf die Stimme der Bischöfe und des Papstes zu hören, wenn diese sich zu wichtigen Fragen der sittlichen Ordnung äußern. Er muß es ganz auf seine – gewiß nicht leicht zu tragende – Verantwortung nehmen, sofern er seine eigene Gewissensentscheidung schließlich doch nicht daran ausrichtet; die Gründe, die ihn dazu bestimmen, müssen für ihn schon zweifelsfrei und von zwingender Natur sein.

Weniger eindeutig scheint zu sein, ob die öffentliche Meinung und die politische Verantwortlichen allesamt den katholischen Bischöfen das Recht auf freie Meinungsäußerung in politischen Fragen zugestehen. Der Grund leuchtet ein: Das Wort eines Bischofs hat selbst in unserer säkularisierten und pluralisierten Gesellschaft noch Gewicht, und ganz offensichtlich gehen Politiker, denen dieses Wort unerwünscht ist, von der Annahme aus, daß viele Staatsbürger, die vielleicht nicht einmal alle zur Gruppe der »regelmäßigen Kirchgänger« gehören, von diesem Wort erreicht werden und es sich zur Richtschnur des Handelns oder wenigstens zum Denkanstoß für eigene Zweifel nehmen.

Dies ist aber eine Sache, die primär zwischen den Gliedern der Kirche spielt, denen der Bischof und die katholischen Staatsbürger angehören, und noch kann jeder in einem freiheitlichen Staat sich die Ratgeber für seine politischen und moralischen Entscheidungen selbst aussuchen. Weshalb daher die Erregung über einen Bischof, der in einer Frage, die zunächst moralischer Natur ist, aber politische Konsequenzen hat, von seinem pflichtgemäßen Wächteramt Gebrauch macht? Die Frage ist mit besonderer Dringlichkeit an jene Theologen zu richten, die sonst nicht müde werden, von der »gesellschaftskritischen Aufgabe« der Kirche zu sprechen, und diese womöglich jeder anderen denkbaren Aufgabe voranstellen. Handelt ein Bischof, der zur Reform des § 218 spricht und sich dabei sowohl gegen – um im Jargon zu bleiben – die Meinung der Herrschenden wie gegen die herrschende Meinung stellt, etwa nicht in Erfüllung einer eminent gesellschaftskritischen Aufgabe? Muß nicht, wer Gesellschaftskritik von der Kirche verlangt, aber ein bischöfliches Votum gegen eine »Liberalisierung« der Tötung ungeborenen Lebens ablehnt, den Verdacht auf sich lenken, er erachte nur eine ganz bestimmte, nämlich progressistisch-linke Gesellschaftskritik für erlaubt, ja geboten?

Unklar ließ die Diskussion bisher, was es bedeutet, daß der Staat nicht gehalten sein kann, alles unter Strafe zu stellen, was »sittlich nicht erlaubt« ist. Die Gegner eines kirchlichen Anspruchs auf Berücksichtigung der moralischen Prinzipien im

Strafrecht verstehen diesen Satz im Sinne einer völligen Getrenntheit der beiden Bereiche. Sie begründen damit auch ihren Vorwurf der unberechtigten Einmischung der Bischöfe in das weltliche Geschäft der Politik. Kardinal Höffner erklärte dazu in einem Interview vom 22. 2. 1972:

»Es ist gewiß richtig, daß der Staat nicht jede Übertretung des Sittengesetzes strafrechtlich ahnden kann, sondern, wie Thomas von Aquin schon im hohen Mittelalter gesagt hat, nur jene Vergehen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kann; deshalb werde z. B. der Mord bestraft. Dennoch lassen Staat und Sittlichkeit sich nicht einfachhin trennen. Ein Staat, der keine sittlichen Grundwerte anerkennen, sondern mit einer rein äußerlichen, wertfreien Ordnung auskommen wollte, würde zerfallen. Es ist falsch, Recht und Moral wie »äußere Gesetzmäßigkeit« und »innere Sittlichkeit« einander gegenüberzustellen. »Die innere Verbindlichkeit des Rechts«, so hat der Bundesgerichtshof erklärt, »beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot« (BGHSt 6, 52).«

Die »Berliner Ordinarienkonferenz« argumentiert in ihrer Erklärung vom 3. 1. 1972 ebenfalls mit der sittlichen Verpflichtung des Staates gegenüber den Menschen, die ihm angehören: »Es ist die Aufgabe eines jeden Staates, das menschliche Leben zu schützen, zumal das wehrlose Leben, das des besonderen Schutzes bedarf . . . Wenn eine Gesellschaft auf den gesetzlichen Schutz des werdenden Lebens verzichtet, wird sie mit ihrem Bemühen um wahren Humanismus unglaubwürdig.«

Trotz diesen Verlautbarungen, die Motive und Zielsetzungen der bischöflichen Interventionen offenlegen, scheint in weiten Kreisen die Überzeugung vorzuherrschen, es gehe den Amtsträgern der Kirche darum, dem weltanschauungsneutralen Staat ein »Kirchengebot« aufzuzwingen, das Strafrecht so zu gestalten, daß »kirchliche Ansprüche« durchgesetzt werden können, und damit christliche und nichtchristliche Staatsbürger unter das Joch eines von ihnen weder begriffenen noch akzeptierten Gesetzes zu beugen. Es ist bisher nicht in ausreichendem Maße gelungen, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, daß die Kirche hier nicht für sich und ihren »Herrschaftsanspruch« kämpft, sondern für ein Menschenrecht, das in den Verfassungen aller Kulturstaaten (auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland) ausdrücklich deklariert wird, das in der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen einen hohen Rang einnimmt und das ohne Zuhilfenahme christlicher Offenbarung mit dem gesunden Menschenverstand erkannt werden kann. Besonders erstaunlich ist es freilich, wenn sogar katholische Theologen die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes, von denen niemand dispensieren kann, mit mehr oder weniger arbiträren Weisungen der kirchlichen Obrigkeit verwechseln, obwohl ihnen aus der Zeit des »Dritten Reiches« hinlänglich bekannt sein mußte, wo die Grenzlinie zwischen Wahrnehmung des Wächteramtes gegen »Euthanasie« und Rassenwahn einerseits und mißbräuchlicher Verwendung geistlicher Amtsautorität zu primär politischen Zwecken andererseits verläuft.

Was die Bischöfe der Bundesrepublik betrifft, so muß man ihnen zugutehalten, daß sie nicht von Anfang radikal jegliche Änderung des § 218 ablehnten, sondern sich bemühten, durch eine eher grundsätzliche Argumentation den Strafrechtsreformern eine Chance zu besonnener Reform zu geben. Der Reformentwurf sah in früheren Phasen weniger radikal aus als jetzt. Die zunehmende Deutlichkeit der bischöflichen Kritik ist die Folge der fortschreitenden Aufweichung, der die Bestimmungen

über die Strafbarkeit der Abtreibung ausgesetzt wurden, wobei der Linksrutsch innerhalb der SPD eine entscheidende Rolle spielte. Die Bischöfe hätten, nicht nur nach ihrer *eigenen* festen Überzeugung, ihre Pflicht versäumt, wären sie nicht der wachsenden Verwirrung entgegengetreten, die sich in der öffentlichen Debatte breit machte und der manche Äußerungen »fortschrittlicher« Theologen Vorschub leisteten.

Daß es sich für die Bischöfe tatsächlich um eine Gewissensfrage drehte, daß sie mit dem Rücken zur Wand standen, ergibt sich schon daraus, daß auch ihre Amtsbrüder im kommunistisch regierten Teil Deutschlands in dieser Frage keine andere Möglichkeit sahen, als der weltlichen Obrigkeit frontal entgegenzutreten. Man darf als gewiß unterstellen, daß es den Oberhirten zwischen Elbe und Oder nicht leicht fiel, gerade in der heutigen weltpolitischen Situation so offenen Widerstand zu leisten. Auch sie mögen unter dem Eindruck der Erinnerung an das »Dritte Reich« und seine »Liberalisierung« des Tötens gestanden sein. Sie konnten damit die Annahme des Gesetzes durch die »Volkskammer« in Ost-Berlin zwar nicht verhindern, aber immerhin erreichen, daß – im Gegensatz zur dort sonst herrschenden Einstimmigkeit – wenigstens ein paar Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Den Bischöfen in beiden Teilen Deutschlands kommt dabei zustatten, daß sich das Zweite Vatikanische Konzil mit großer Entschiedenheit gegen die sittliche Erlaubtheit einer jeden Abtreibung ausgesprochen hat. In »Gaudium et spes« heißt es: »Gott, der Herr des Lebens, hat den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen . . . Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.«

Wer es sich zum Ziel setzt, gegen diese unmißverständliche Aussage des Konzils eine für Katholiken einsichtige Argumentation zu finden, die es ihm erlaubt, für einen Abbau der strafrechtlichen Vorschriften gegen die Abtreibung einzutreten, ja eine staatliche »Delikthilfe« (etwa durch Übernahme der Kosten einer Abtreibung durch die gesetzliche Krankenversicherung oder die Fürsorge) zu rechtfertigen, hat jedenfalls einen weiten Weg vor sich.